

hung des Antrags zurückblicke. Der Antrag ist entstanden durch die Vorlage der hohen Staatsregierung und durch Zurücknahme des Decrets, wodurch sie ein Criminalproceßgesetz vorgelegt hatte. Ueber dieses Gesetz haben in beiden Kammern die gründlichsten, Alles erwägende Berathungen stattgefunden. Beide Kammern haben sich darüber ausgesprochen, aber sind nicht zu einer übereinstimmenden Ansicht gelangt, und nicht zu einer Ansicht, welche mit der der hohen Staatsregierung übereinstimmte. Auch die zweite Kammer hat die Sache mit einer Gründlichkeit und mit einem warmen Antheil behandelt, wie es in einer so wichtigen Sache sein muß und wie es nicht anders zu erwarten war. Sie hat sich in einer Weise ausgesprochen, welche ich sehr achte und sehr ehre, obgleich ihre Ansicht nicht die meinige ist. Die hohe Staatsregierung hat nun den Entwurf zurückgenommen und hat sich vorbehalten, über die wichtige Frage eines Criminalverfahrens weitere Ueberlegungen anzustellen und künftig eine weitere Vorlage darüber zu machen. Wir wollen nun die hohe Staatsregierung durch einen Antrag veranlassen, auf eine bestimmte Ansicht einzugehen, welche nicht die ihre ist. Mag auch der Antrag gefaßt sein, wie er will, so enthält er immer bestimmte Vorschläge, und zeichnet schon im Voraus den Weg in einer sehr bestimmten Weise vor, von welchem die Stände oder ein Theil der Ständeversammlung wünscht, daß die Regierung ihn einschlagen möge. Ich finde: das ist zu viel verlangt; die hohe Staatsregierung hat die Ansichten beider Kammern gehört, und sie wird alle diese Ansichten, auch diejenigen, welche nicht die ihrigen sind, gewiß mit aller Gründlichkeit und aller Beachtung des Wohles des Vaterlandes erwägen und darüber in späterer Zeit eine Vorlage machen. Allein eine so wichtige Sache will doch auch Ruhe und Ueberlegung haben. Wir müssen doch auch selbst der Zeit ihr Recht lassen, es können sich mit der Zeit die Ansichten aufklären, und es wird vielleicht von ihr selbst der Weg gezeigt werden, wie zu einem Gesetzentwurf zu gelangen ist, über welchen wir uns zu einer bestimmten Ansicht vereinigen. Ich wünsche also jetzt nur Zeit zur Ueberlegung, gewissermaßen, daß ich mich so ausdrücke: Waffenstillstand. Die Sache wird künftig wieder zur Sprache kommen, und es wird sich gewiß der rechte Weg finden lassen. Wenn ich auf das Materielle der Sache selbst eingehen wollte, so würde ich kein Bedenken haben, zu erklären, daß ich das Separatvotum des Herrn Referenten sehr gemäßigt und sehr billig finde, und daß ich mich vielleicht in späterer Zeit sogar damit würde vereinigen können. Allein ich finde, daß es jetzt nicht Zeit ist, auf die Sache einzugehen. Es ist meine Meinung, daß man sie jetzt ruhig gehen lasse und der hohen Staatsregierung Zeit lasse zur Ueberlegung. Jedes Ding, meine Herren, muß doch auch einmal ein Ende haben, und jetzt am Ende des Landtags, wo wir den letzten Stunden unserer Berathung entgegengehen, ist es doch Sache der Billigkeit, daß man nicht von den Andersdenkenden und Andersstimmenden eine bestimmte Erklärung verlange, sondern daß man auch ihnen Zeit lasse, zu überlegen. Man muß in allen Dingen wissen, was man will, in wichtigen und unwichtigen Dingen, und in dieser Sache ist meine Meinung, daß man keinen Antrag an die Re-

gierung stelle, sondern daß man ihr Zeit und Ruhe lasse, um diese wichtige Frage in weitere Erwägung zu ziehen.

D. Großmann: Der Antrag der geehrten Minorität erscheint mir als das einzige Mittel, dem Landtage zum Schluß noch dadurch eine Bedeutung zu geben, daß man die so langwierigen, kostspieligen und gründlichen Verhandlungen über das Criminalwesen endlich noch zu einem Resultate zu führen sucht. Denn ich kann mich durchaus von der Ueberzeugung nicht trennen, daß der Buchstabe tödtet, der Geist aber es ist, der da lebendig macht. Der Geist aber spricht sich am allerunzweideutigsten im lebendigen Worte aus, das in den gerichtlichen Verhandlungen nach dem Gutachten der Minorität dieser und der ganzen zweiten Kammer walten soll. Der Buchstabe dagegen ist Bild vom Bilde und wieder vom Bilde.

Präsident v. Gersdorf: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, würde der Herr Referent zum Schluß sprechen.

Ref. Bürgermeister Ritterstadt: Ich wollte nur in Bezug auf das, was von Seiten des Herrn Ministers der Justiz in Betreff der vorgeschlagenen Veränderung der Fassung des Separatvoti bemerkt wurde, noch Etwas zur Erläuterung hinzufügen. Es hat mir nämlich geschienen, als ob eigentlich die beiden Worte Hauptverhandlung und Hauptverfahren hier als völlig gleichbedeutend betrachtet werden könnten, und nur insofern, als die zweite Kammer durch diesen Tausch ein Bedenken, was ihrerseits bestand, beseitigen zu können glaubte, habe ich meine Einwilligung zu dieser Veränderung gegeben. Es sollte, meiner Ansicht nach, dabei noch keineswegs gesagt sein, daß dieses Hauptverfahren die einzige sichere Basis für die Entscheidung geben sollte, vielmehr bin ich, wie früher, noch immer von der Ansicht ausgegangen, daß dieses Hauptverfahren in der Hauptsache nur die Bestätigung des frühern protokollarischen Verfahrens ausmachen sollte, und es würde das, meiner Ansicht nach, auf der weitem Ausführung beruhen, inwieweit auf das Hauptverfahren oder die frühere protokollarische Untersuchung, wenn sie miteinander in Widerspruch kommen, Gewicht zu legen ist. Die Hauptfrage bleibt gegenwärtig immer die: glaubt man, daß es zweckmäßig ist, noch einen Antrag in Bezug auf die vorliegende Frage an die hohe Staatsregierung zu bringen, oder hält man das nicht für nöthig? Glaubt man, daß schon das Nöthige von der Regierung geschehen werde? Meine Ansicht, die mich früher zur Abgabe des Separatvoti vermochte, ist immer noch die, daß es wohl rathsam erscheinen könne, nämlich, wenn es zu einem gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern käme, einen solchen, gleichsam als Wegweiser für die weitem Maßregeln, welche die Regierung in dieser Beziehung zu ergreifen haben würde, aufzustellen. Aber, wie gesagt, es muß da Jeder seine Ueberzeugung haben, ob er das für rathsam hält, oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Wenn die Deputation der jenseitigen Kammer vorgeschlagen hat, das Wort: „Hauptverhandlungen“ in „Hauptverfahren“ umzuwandeln, und, was auch noch vorgeschlagen ist, das Wort: „annoch“ wegzulassen, so muß man doch voraussetzen, daß sie einen besondern Grund dazu